



Destinataire : Directions des institutions, de l'agriculture et des forêts, Ruelle de Notre-Dame 2, cp, 1701 Fribourg

Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesetzes über die Aufnahme der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg und ihren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten (ClazG)

Einleitung

Die SP dankt dem Staatsrat für den sorgfältig ausgearbeiteten Entwurf des Gesetzes über die Aufnahme der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg und ihren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten.

Das Gesetz betrifft mit einer Fusion und zugleich einem Kantonswechsel ein einmaliges Vorkommnis in der Schweiz, und somit auch im Kanton Freiburg. Im Gesetz müssen demnach eine grosse Anzahl neuer gesetzlicher Grundlagen geschaffen werden, und angesichts der Möglichkeit, dass weitere Gemeinden mit der Gemeinde Murten fusionieren möchten, auch die Eventualität einer gleichzeitigen Fusion mit weiteren Gemeinden einbezogen werden.

Es geht nicht so sehr darum, neue politische Schwerpunkte zu setzen, sondern viel eher um die Definition der verschiedenen von Gesetzes wegen notwendigen Verfahren und der zuständigen Behörden, um den Kantonswechsel wie auch die gleichzeitige Fusion zu ermöglichen. Das Gesetz umschreibt insbesondere auch die Vertretung von Clavaleyres in den politischen Organen der neuen Gemeinde nach freiburgischem Recht. Die Annahme des vorliegenden Gesetzes wird es beiden Gemeinden erlauben, eine Volksabstimmung durchzuführen. Die Inkraftsetzung des Gesetzes wird auf den 1. Januar 2021 vorgesehen.

Die Frage, ob eine Fusion zwischen Murten und der Exklave des Kantons Bern, Clavaleyres, sinnvoll ist, wurde schon früher beantwortet. Die sehr kleine Gemeinde Clavaleyres mit rund 50 Einwohnerinnen und Einwohner sieht sich seit geraumer Zeit die Möglichkeit kaum mehr, ihre Aufgaben als autonome Gemeinde zu erfüllen; in sehr vielen Gemeindegeschäften arbeitet sie schon heute eng mit Murten zusammen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3: Clavaleyres untersteht, solange der Kantonswechsel noch nicht erfolgt ist, dem bernischen Recht, und falls dieses Gesetz – gemäss Kommentar - keine Antwort auf eine sich stellende Frage enthält, dem Recht des Kantons Freiburg, wenn der Kanton Bern einverstanden ist. Sollte nun aber der Kanton Bern Recht vorsehen, das im Widerspruch mit dem freiburgischen Recht steht, oder sollte der Kanton Bern bei fehlendem Recht seinerseits nicht einverstanden sein mit der Anwendung freiburgischen Rechts und damit Komplikationen oder Verzögerungen zu befürchten sind, muss der Kanton Freiburg als Übernahmekanton sein Recht durchsetzen können. Der dazu abgegebene Kommentar verwässert den klaren Gesetzestext.

Art. 6: Die bernische Behörde möchte die Einwohnergemeinde Clavaleyres gemäss Kommentar vor der kommunalen Abstimmung auf eventuell vorhandene grundlegende Unterschiede zum bernischen Recht und zur bernischen Praxis aufmerksam machen. Das scheint sinnvoll zu sein. Der Gesetzestext aber spricht davon, die Vereinbarkeit mit dem bernischen Recht zu prüfen (Abs. 2). Das ist nicht notwendig. Clavaleyres wird freiburgisch und wird dem freiburgischen Recht unterstehen. Es spielt also keine Rolle, ob eine Vereinbarkeit besteht oder nicht. Grundsätzlich und mit etwas gutem Willen, ist die Vereinbarkeit gegeben. Sollte aber etwas festgestellt werden, was nicht vereinbar ist, bedeutet dies unter Umständen eine Verzögerung des Verfahrens. Der Kanton Bern soll das Gesetz vorgängig einsehen können, aber nicht auf eine Vereinbarkeit hin überprüfen müssen. Absatz 2 2. Satz sollte somit einfach lauten: «² Die Fusionsvereinbarung wird dem Kanton Bern vorgängig zur Einsicht vorgelegt.»

Art. 15: Vorgeschlagener geänderter Wortlaut: «¹ Der Staatsrat richtet für die Fusion der Einwohnergemeinde Clavaleyres mit der Gemeinde Murten eine Finanzhilfe aus.» Für die Gemeinde Murten kommt es nicht darauf an, ob Clavaleyres aus dem Kanton Bern oder aus dem Kanton Freiburg zu ihr stösst. Die Aufwendungen, die mit Clavaleyres möglicherweise noch etwas höher sind als im Falle des Zusammenschlusses mit einer freiburgischen Gemeinde, sollten der aufnehmenden Gemeinde Murten auf jeden Fall nach geltendem freiburgischem Gesetz entgolten werden.

Art. 20: In Abs. 1 sollte stehen, mit wem der Staatsrat das Gebietsänderungskonkordats aushandelt. Es ist im Übrigen alles daran zu setzen, dass das Konkordat eine möglichst breite Akzeptanz ausweisen wird.

Art 25: Abs. 2: Nach dem Zusammenschluss, bzw. dem Kantonsübertritt sollten sofort die Reglemente der Gemeinde Murten anwendbar sein. Für spezifische Geschäfte, die nur den Ortsteil Clavaleyres betreffen, können weiterhin die Bestimmungen der Reglemente der alten Gemeinde Clavaleyres gültig bleiben. Jede andere Lösung kann zu Anwendungsproblemen führen. Innert zwei Jahren aber sollen die Reglemente der Gemeinde Murten mit den alten Reglementen von Clavaleyres, wo notwendig und sinnvoll, angepasst werden.

Pour le Parti Socialiste fribourgeois,
Bernadette Hänni, députée